

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Neues zum
Bettelverbot
118!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2017

03

93 – 148

Schwerpunkt

Rechnungslegung und Risikomanagement

Umstieg auf die VRV 2015 *Veronika Meszarits* ➔ 96

Risikomanagement in Gemeinden

Gerhard Pircher, Philipp Lenger und Stefan Schury ➔ 101

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 108

Beiträge

Neues Datenschutzrecht für Gemeinden *Martin Führer* ➔ 124

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde *Stefan Leo Frank* ➔ 109

Breitbandoffensive – Übersicht zum Vorsteuerabzug

Ursula Stingl-Lösch ➔ 113

Ist die Aufgabenübertragung von „Teilaufgaben“ für eine
steuerbegünstigte Rückgängigmachung ausreichend?

Michaela Loske-Vittorelli ➔ 116

Bettelverbote auf Gemeindeebene *Beate Sündhofer* ➔ 118

Ortsteilbürgermeister in steirischen Gemeinden *Thomas Neger* ➔ 130

Planungsqualität in der Raumordnung *Wolfgang Kleewein* ➔ 133

Umstieg auf die VRV 2015

Phasen eines erfolgreichen Umstiegsprozesses und kritische Erfolgsfaktoren

RFG 2017/21
VRV 2015
Umstellungs-
prozess;
Umstiegsphasen;
Erfolgsfaktoren

Spätestens ab 2019 müssen Länder und Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern auf die VRV 2015 umsteigen. Für alle anderen Gemeinden ist der 1. 1. 2020 der späteste Umstiegszeitpunkt.¹⁾ Dieser Umstieg wird oft auf die Vermögensbewertung und die Erstellung der Eröffnungsbilanz reduziert. Allerdings stellen diese nur einen Teil der zu bewältigenden Aufgaben dar. In diesem Beitrag wird der Umstellungsprozess aus einer ganzheitlichen Sicht behandelt.

Von Veronika Meszarits

Inhaltsübersicht:

- A. Warum VRV 2015?
 - 1. Aus prozesshafter Sicht
 - 2. Aus inhaltlicher Sicht
- B. Die Phasen des Umstiegs
 - 1. Phase 1: Vorbereitung
 - 2. Phase 2: Erstellung der Eröffnungsbilanz
 - 3. Phase 3: Der erste Voranschlag nach VRV 2015
 - 4. Phase 4: Vollzug auf Basis VRV 2015
 - 5. Phase 5: Der erste Rechnungsabschluss nach VRV 2015
- C. Kritische Erfolgsfaktoren

A. Warum VRV 2015?

Das Kernstück der VRV 2015 bilden die drei miteinander integrierten Haushalte: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Mit diesem integrierten Drei-Komponenten-System werden die Stärken des kameralistischen und kaufmännischen Rechnungswesens zusammengeführt.

1. Aus prozesshafter Sicht

Mehrere Faktoren haben zur Entwicklung der VRV 2015 beigetragen. Der Umstieg auf ein kaufmännisches Rechnungswesen, welches gleichzeitig auf die Spezifika der öffentlichen Finanzgebarung eingeht, ist ein weltweiter Trend. Dieser wird insb durch die Weiterentwicklung und Verbreitung der internationalen Rechnungslegungsstandards für öffentliche Einheiten (International Public Sector Accounting Standards, IPSAS) gefördert.

In Österreich wurde die konzeptionelle Grundlage auf Bundesebene bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren, insb mit dem Bundeshaushaltsgesetz 1986, geschaffen. Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 erfolgte die entscheidende Weiterentwicklung und Einführung auf das integrierte Drei-Komponenten-System, welches größtenteils auf den IPSAS basiert. Die VRV 2015 ist der nächste logische Schritt und legt die Bundesregelungen auf Länder und Gemeinden um.

2. Aus inhaltlicher Sicht

Das kameralische Rechnungssystem eignet sich gut dazu, jährliche Einnahmen und Ausgaben im Detail abzubil-

den. Weniger gut sichtbar sind jedoch Veränderungen des Vermögens der Gebietskörperschaft im Zeitverlauf. Ob über die Jahre Vermögen geschaffen oder langsam abgebaut wird, ob dem schleichenden Substanzverlust der kommunalen Infrastruktur durch Reservenbildung entgegengewirkt wird, ob nicht zuletzt zulasten zukünftiger Generationen gewirtschaftet wird, das lässt sich aus der Entwicklung des Vermögenshaushalts über die Jahre herauslesen.

Insb auf Gemeindeebene gilt es, die kommunale Infrastruktur von Straßen, Gebäuden bis hin zum Wasser- und Kanalisationsbau aufrechtzuerhalten. Allein das Vorhandensein dieser Vermögenswerte führt automatisch zu einem jährlichen Substanzverlust. Dieser muss zunächst einmal in seiner Höhe bekannt sein, damit überhaupt erst über Reservenbildung gesprochen werden kann und zur Verfügung stehende Mittel nicht anders verwendet werden.

Beispiel

Eine Gemeinde hat in ihrer Vermögensrechnung am 1. 1. 2019 Straßenbauten im Wert von € 3.000.000,- ausgewiesen. Die Nutzungsdauer laut VRV 2015 beträgt 33 Jahre, dh, jährlich sind Abschreibungen von 3,03% dieses Werts in der Ergebnisrechnung zu verbuchen.

fortgeschriebene Anschaffungskosten per 1. 1. 2019	3.000.000,-
Abschreibung 2019, dh der jährliche Wertverlust,	- 90.909,-
ergibt einen Buchwert zum 31. 12. 2019 von	2.909.091,-

Damit ist der Wertverlust zumindest annähernd im Rechnungswesen abgebildet. Die rund € 90.000,- müssen jährlich „verdient“ werden oder schlagen sich als negativer Saldo in der Ergebnisrechnung durch.

Weitere vermögensrelevante Transaktionen, wie die Zession von Forderungen, der Aufbau von Verbindlichkeiten gegenüber den eigenen Bediensteten (wie

1) Während der redaktionellen Bearbeitung dieses Beitrags ist eine Novelle der VRV 2015 in Diskussion, mit der der späteste Umstiegszeitpunkt für alle Gebietskörperschaften auf den 1. 1. 2020 verlegt werden soll.

Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Pensionen, Auf- und Abbau von Leasingverbindlichkeiten, Verflechtungen mit ausgegliederten Einheiten), treffen nicht nur die „großen“ Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern. Durch die jährliche verpflichtende Darstellung der Vermögensrechnung per Jahresende auf Basis der VRV 2015 können viele dieser Vorgänge besser als bisher nachvollzogen werden.

B. Die Phasen des Umstiegs

Die Aufgaben, die im Rahmen des Umstiegs zu bewältigen sind, können in fünf aufeinanderfolgende Phasen gegliedert werden. Der Zeitplan für die Phasen „Vorbereitung“, „Eröffnungsbilanz“ und „erster Voranschlag“ hängt vom gewählten Umstiegszeitpunkt sowie von der jeweiligen Gemeindegröße und den bereits erfolgten Vorarbeiten ab (s Abb 1).

1. Phase 1: Vorbereitung

In der Vorbereitungsphase oder Zeit des Zuwartens gilt es, „VRV-fit“ zu werden. Hilfreich für das Verständnis der VRV 2015 ist eine solide Kenntnis der doppelten Buchhaltung im Allgemeinen. Daher ist es ratsam, dass Schlüsselkräfte im Finanzbereich über diese Kenntnisse verfügen oder sich diese aneignen. Daneben ist das Studium der VRV 2015 selbst hilf-

reich, damit neben dem grundlegenden Verständnis auch die VRV-spezifischen Regelungsinhalte vertraut werden.

Aufbau der VRV 2015

- Allgemeine Bestimmungen: §§ 1 bis 3
 - Geltungsbereich
 - Integrierter Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögenshaushalt
- Voranschlag: §§ 4 bis 12
 - Allgemeine Haushaltsgrundsätze
 - Bestandteile des Voranschlags inkl Beilagen
 - Nicht voranschlagswirksame Gebarung
- Rechnungsabschluss: §§ 13 bis 37
 - Grundsätzlich gelten alle Regelungen für den Voranschlag
 - Bestandteile Rechnungsabschluss, Bewertungsgrundsätze
- Übergangs- und Schlussbestimmungen: §§ 38 bis 40

2. Phase 2: Erstellung der Eröffnungsbilanz

Im Rahmen des Umstiegs auf die VRV 2015 ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Dafür müssen Vermögen und Fremdmittel nach den Regeln der VRV 2015 zum Stichtag des Umstiegs erfasst und bewertet werden (s Abb 2).



Abb 1: Prozess des Umstiegs auf die VRV 2015 per 1. 1. 2020 (1. 1. 2019)

AKTIVA	PASSIVA
Langfristiges Vermögen	Nettovermögen
Immaterielle Vermögenswerte	Saldo der Eröffnungsbilanz
Sachanlagen	Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
Aktive Finanzinstrumente	Langfristige Fremdmittel
Beteiligungen	Langfristige Finanzschulden
Langfristige Forderungen	Langfristige Verbindlichkeiten
Kurzfristiges Vermögen	Langfristige Rückstellungen
Kurzfristige Forderungen	Kurzfristige Fremdmittel
Vorräte	Kurzfristige Finanzschulden
Liquide Mittel	Kurzfristige Verbindlichkeiten
Aktive Rechnungsabgrenzung	Kurzfristige Rückstellungen
	Passive Rechnungsabgrenzung
SUMME AKTIVA	SUMME PASSIVA

Abb 2: Gliederung der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 Anlage 1 c



Gesamthaushalt inkl marktbestimmte Betriebe	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
Erträge aus Transfers		
Finanzerträge		
Summe Erträge	Erträge & Aufwendungen	Einzahlungen & Auszahlungen
Personalaufwand		
Sachaufwand		
Transferaufwand		
Finanzaufwand		
Summe Aufwendungen		
Saldo operative Gebarung		

Abb 3: Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag: integrierte Darstellung der operativen Gebarung

Diese Tätigkeit ist wahrscheinlich die zeitintensivste iZm der Umstellung. Der Vorteil ist jedoch, dass – sofern eventuelle landesseitige Vorgaben bekannt sind – ehestmöglich damit begonnen werden kann. Sobald IT-mäßig die Voraussetzungen vorliegen, kann die Eröffnungsbilanz auch bereits zu einem früheren Stichtag, bspw per 1. 1. 2018, erstellt werden. In diesem Fall ist es jedoch notwendig, dass in der Zeit bis zum offiziellen Stichtag Vermögensänderungen im Hintergrund richtig mitgebucht werden.

Die VRV 2015 sieht keine Frist für die Vorlage der Eröffnungsbilanz vor, daher ist sie spätestens mit dem ersten Rechnungsabschluss nach VRV 2015 vorzulegen. Es ist jedoch von Vorteil, wenn einzelne Positionen wie etwa die Höhe der Rückstellungen und Abschreibungen bereits bei der Erstellung des ersten Voranschlags nach VRV 2015 bekannt sind. Streng genommen sind diese auch bei der erstmaligen Budgetierung bereits in den Voranschlag aufzunehmen.

Die Regelungen der VRV 2015 lassen einen gewissen Spielraum bei der erstmaligen Bewertung des Vermögens zu. Der Grund dafür ist, dass es dadurch den Gebietskörperschaften ermöglicht werden soll, mit der jeweils am besten geeigneten Methode zu verlässlichen Werten zu kommen. Dieser Spielraum ist daher grundsätzlich ein Vorteil. Für die einzelne Gemeinde kann er aber auch zur Herausforderung werden. Jedenfalls sollte vor der Bewertung in Erfahrung gebracht werden, ob von Seiten des Landes noch nähere Bewertungsrichtlinien oder -regeln vorgegeben werden.

3. Phase 3: Der erste Voranschlag nach VRV 2015

Ein Voranschlag laut VRV 2015 besteht aus einem Ergebnis- und einem Finanzierungsvoranschlag. Die logische Reihenfolge ist, zuerst den Ergebnisvoranschlag und danach den Finanzierungsvoranschlag zu erstellen.

Reihenfolge der Tätigkeiten bei der Erstellung des Voranschlags nach VRV 2015

- 1. Erstellung des Ergebnisvoranschlags
- 2. Übernahme der finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge in die operative Gebarung des Finanzierungsvoranschlags
- 3. Anpassung der Einzahlungen und Auszahlungen in der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags
- 4. Budgetierung der Investitionen und der Finanzierungstätigkeit
- 5. Vergleich der Ergebnisse und Salden mit Vorjahren sowie mit Vorgaben und mittelfristigen Finanzziele

Ein Vermögensvoranschlag, also quasi eine „Planbilanz“, braucht nach VRV 2015 nicht erstellt werden. Diese Regelung ist als Erleichterung gedacht, da in der Phase der Budgetierung die jeweiligen Salden, bspw der operativen und investiven Gebarung bzw der Maastricht-Saldo sowie die Änderung des Schuldenstands die wichtigsten Kenngrößen sind. Für die Investitionsplanung und die richtigen „Verzichtsentscheidungen“ ist der Vermögenshaushalt bzw Teile daraus schon wichtig. Es kann dafür aber einfach die letzte verfügbare Vermögensrechnung herangezogen werden.

Der Überblick für den Leser des Voranschlags wird erleichtert, wenn der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag integriert, dh in einer Tabelle gemeinsam dargestellt werden. So sind die Ursachen für den Unterschied im Saldo der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung leichter erfassbar und erklärbar. Zudem helfen ein- bis zweiseitige, teils graphisch veranschaulichte Übersichten und Zusammenfassungen beim Studium des jeweiligen Voranschlags (s Abb 3).

Laut VRV 2015 sind auch nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge wie Abschreibungen und die Zuführung und Auflösung von Rückstellungen zu budgetieren. Lediglich die kurzfristige Rückstellung

bzw deren Bildung und Auflösung sind kein Teil des Voranschlags.

4. Phase 4: Vollzug auf Basis VRV 2015

Genau genommen regelt die VRV 2015 bloß Form und Gliederung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Um aber möglichst verwaltungsökonomisch die richtigen Übersichten erstellen zu können, ist die Beachtung gewisser Grundsätze auch im laufenden Vollzug zweckdienlich.

Ein wichtiger Grundsatz ist zukünftig die Periodengerechtigkeit. Laut § 13 Abs 7 VRV 2015 sind Aufwendungen und Erträge über € 10.000,- jedenfalls abzugrenzen. Beträge darunter können abgegrenzt werden.

Das Prinzip der Periodengerechtigkeit führt auch dazu, dass im Finanzierungshaushalt nur jene Geldbewegungen verbucht werden können, die im tatsächlichen Jahr auch stattgefunden haben. Der Finanzierungshaushalt kennt damit keinen Vorlauf- oder Auslaufzeitraum. Natürlich ist im Gegensatz dazu die nachträgliche **Erfassung** der bereits stattgefundenen Geldbewegungen möglich.

Beispiel

Periodenabgrenzung: Die Gehälter für Januar 2020 werden im Dezember 2019 überwiesen. In welchem Jahr müssen dieser Personalaufwand sowie dessen Auszahlung ausgewiesen werden?

Der **Ausweis im Ergebnishaushalt** muss ab einer Betragsgrenze von € 10.000,- in jenem Jahr erfolgen, welchem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Zeitpunkt der Zahlung spielt hier keine Rolle. Somit wird das Januargehalt im Jahr 2020 ausgewiesen. Im Jahr 2019 wird daher eine aktive Rechnungsabgrenzung gebucht.

Der **Ausweis im Finanzierungshaushalt** hat in jenem Jahr zu erfolgen, in welchem der Zahlungsfluss tatsächlich erfolgt ist. Dieser ist bei Bankkonten aus den Kontoauszügen klar ersichtlich. Da das Januargehalt bereits im Dezember 2019 überwiesen wurde, ist dieses in der Finanzierungsrechnung 2019 auszuweisen.

Bei der Budgetierung und spätestens bei der Verbuchung wird zu entscheiden sein, ob ein Vorgang iZm dem Gemeindevermögen als Investition oder als Aufwand zu verbuchen ist. Wird bspw ein Gebäude thermisch saniert, ist dies eine Investition. Werden Beschädigungen der Fassade behoben, handelt es sich um einen Aufwand. Nicht immer ist die Entscheidung eindeutig, hat aber Auswirkungen auf den Gesamthaushalt. Ein Aufwand schlägt sofort in der Ergebnisrechnung durch. Wird eine Investition gebucht, erhöht sich zunächst „nur“ der ausgewiesene Wert in der Vermögensrechnung, in den Folgejahren erhöhen sich aber die Abschreibungen dieses Vermögensgegenstands.

Praxistipp

Durch die Verpflichtung des Ausweises von nicht finanzierungswirksamen Vorgängen (wie Abschrei-

bungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen) kommen zumindest zum Jahresende „neue“ Buchungen dazu. Ratsam ist es, einen Teil dieser Buchungen quartalsweise oder bei größeren Gemeinden auch monatsweise durchzuführen, damit die Abschlussbuchungen zu Jahresende schneller erledigt werden können.

Weitere Aspekte, die im Vollzug zu beachten sein werden, hängen davon ab, in welcher Weise landesspezifische Vorgaben an die Logik der VRV 2015 angepasst werden. Dazu zählen Regelungen zu Umschichtungen und Bindungswirkungen.

Insgesamt ist es zweckmäßig, die Verbuchung im Hintergrund nach der Soll-Haben-Logik zu führen. In diesem Fall sind Ergebnis- und Vermögenshaushalt miteinander integriert und es werden mögliche Fehlerquellen durch Überleitungen und Schnittstellen reduziert. Wie die Verbuchung im Hintergrund tatsächlich stattfindet, hängt aber auch mit der verwendeten Software zusammen.

5. Phase 5: Der erste Rechnungsabschluss nach VRV 2015

Der erste Rechnungsabschluss nach VRV 2015 ist auch der allerspäteste Zeitpunkt für die Vorlage und den Beschluss der Eröffnungsbilanz. Abgesehen von den Vorschriften zur Gliederung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts ist eine gute Dokumentation und Erläuterung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen. Andernfalls kann es bei Fragen und etwaigen Prüfungen in späteren Jahren schwierig werden, die bei der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte nachzuvollziehen.

Neben den vorgeschriebenen Gliederungen ist eine sprechende Zusammenfassung des vorgelegten Zahlenwerks sowohl für geübte als auch nicht geübte Leser hilfreich. Welche Kennzahlen sich nach VRV 2015 besonders gut für Interpretationen eignen, dazu wird zum Zeitpunkt des erstmaligen Rechnungsabschlusses einiges mehr an Publikationen vorliegen.²⁾

Eine gute Nachricht zum Abschluss: Falls man im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf Fehler in der Eröffnungsbilanz stoßen sollte, so wurde aufgrund der Umstellungserfahrungen des Bundes eine erleichternde Bestimmung in die VRV 2015 aufgenommen: Solche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und können direkt in das Nettovermögen eingebucht werden. Somit haben solche Korrekturen keine Auswirkungen auf den Saldo der Ergebnisrechnung.

C. Kritische Erfolgsfaktoren

Welche begleitenden Maßnahmen können getroffen werden, damit der Umstieg auf die VRV 2015 erfolgreich bewältigt wird? →

2) Hinzuweisen ist etwa auf einen neuen Band aus der RFG-Schriftenreihe zum Thema Kennzahlen der VRV der im Herbst 2017 erscheint.

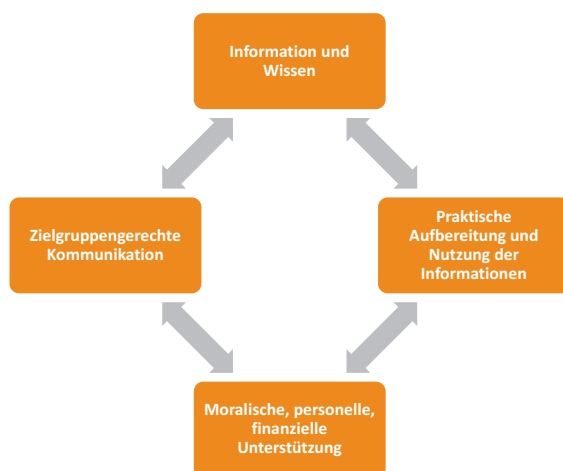


Abb 4: Kritische Erfolgsfaktoren

- **Information:** Wie eingangs angesprochen hilft ein grundlegendes Verständnis des kaufmännischen Rechnungswesens, die Regelungen der VRV 2015 nachvollziehen zu können.
- **Nachstützung:** Jede Veränderung bedeutet einen Mehraufwand – va auf Verwaltungsebene. Ent-

scheidungsträger müssen berücksichtigen, dass dafür personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Fortbildungen und Anpassungen auf IT-Seite kommen auch finanziell zu tragen. Zu guter Letzt wichtig ist aber auch die moralische Unterstützung und Anerkennung für erfolgreich bewältigte Schritte im Rahmen des Umstellungsprozesses.

- **Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation:** Dies ist der Schlüssel jedes Veränderungsprozesses. Wichtig ist, dass Informationen zielgruppengerecht vermittelt werden. Für den Gemeinderat beispielsweise ist relevant, die Zusammenhänge zwischen dem ausgewiesenen Vermögen in der Vermögensrechnung und der mittelfristigen Investitionsplanung zu kennen. Dies führt auch zum nächsten und entscheidenden Punkt.
- **Nutzung der Finanzinformationen:** Der Umstieg auf die VRV 2015 ist bloß der Beginn. Entscheidend ist, ob aus dem Rechnungswesen die entsprechenden Daten gezogen werden können, um – vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage vieler Gemeinden – die richtigen „Verzichtsentscheidungen“ treffen zu können. Pointiert aufbereitete Unterlagen, Interpretationen und Auswertungen sind der Schlüssel dazu.

→ In Kürze

Der Beitrag beschreibt die fünf wichtigsten Phasen im Rahmen eines erfolgreichen Umstiegs auf die VRV 2015: In der Vorbereitungsphase gilt es, „VRV-fit“ zu werden, um an die Erstellung der Eröffnungsbilanz herangehen zu können. Was ist danach beim ersten Voranschlag zu beachten? Was ändert sich im Vollzug und welche Auswirkungen hat die VRV 2015 auf den Rechnungsabschluss? Zudem sollten einige kritische Erfolgsfaktoren im Auge behalten werden, damit nicht bloß der VRV Genüge getan wird, sondern die Gemeinde einen Nutzen daraus ziehen kann.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Veronika Meszarits ist Geschäftsführerin der IfÖR Unternehmensberatungs GmbH.
 Kontaktadresse: IfÖR Unternehmensberatungs GmbH,
 Teinfaltstraße 4, 1010 Wien.
 Tel: +43 (0)1 311 26 260, +43 (0)664 816 15 87

E-Mail: veronika.mesarits@public-finance.at

Internet: www.public-finance.at

Von derselben Autorin erschienen:

Die Aussagekraft der Vermögensrechnung im öffentlichen Bereich, ÖHW Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich, 2014, Band 54, 12 (gemeinsam mit *Saliterer*);
 Die Bundeshaushaltsrechtsreform – Ausgangspunkt und Zielkorridor für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für Länder und Gemeinden, RWZ 2013, 15 (gemeinsam mit *Saliterer*).

Hinweis:

Dieser Beitrag ist der erste Beitrag zu einer Serie über die VRV 2015. In den folgenden Ausgaben der RFG werden die Regelungsinhalte der VRV näher beleuchtet, in Heft 4/2017 „VRV 2015 – einfach erklärt“ anhand eines Zahlenbeispiels. Danach werden schwerpunktmäßig Bewertungsthemen wie Grundstücke, Straßen, Gebäude, Beteiligungen, Forderungen und Verbindlichkeiten behandelt.

Mit webERV Standard jetzt Schriftsätze einbringen!

Details dazu unter www.manz.at/webERV



MANZ